|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | G  **UPOV/EXN/NUL/2 Draft 3 ORIGINAL:** englisch  DATUM: 2. März 2015 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN | | |
| Genf | | |

ENTWURF

(ÜBERARBEITUNG)

ERLÄUTERUNGEN  
  
ZUR Nichtigkeit des Züchterrechts  
  
nach dem UPOV-Übereinkommen

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument  
  
zu prüfen vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß  
auf seiner einundsiebzigsten Tagung am 26. März 2015 in Genf  
  
Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

|  |
| --- |
| Anmerkung zum Entwurf  **~~Durchstreichen~~ (hervorgehoben)** gibt die von der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) vereinbarten Streichungen aus dem Wortlaut von Dokument UPOV/EXN/NUL/1 an.  **Unterstreichen (hervorgehoben)** gibt die von der CAJ-AG vereinbarten Einfügungen aus dem Wortlaut von Dokument UPOV/EXN/NUL/1 an.  **Die Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten. |

INHALT

VORWORT 3

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS 4

ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS 5

ERLÄUTERUNGEN ZUR NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS  
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

## VORWORT

Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV‑Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

Die Erläuterungen in Abschnitt II geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 21 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 10 Absatz 1 und 4 der Akte von 1978 des UPOV‑Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts.

## ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS

Die in Artikel 21 der Akte von 1991 und in Artikel 10 Absatz 1 und 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Nichtigkeit des Züchterrechts sind nachstehend wiedergegeben:

Artikel 21 der **Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 21**

**Nichtigkeit des Züchterrechts**

1) [*Nichtigkeitsgründe*] Das Züchterrecht wird für nichtig erklärt, wenn festgestellt wird,

i) daß die in Artikel 6 oder 7 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

ii) daß, falls die der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren [[[1]](#footnote-1)]oder

iii) daß das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, daß es der berechtigten Person übertragen wird.[[[2]](#footnote-2)]

2) [*Ausschluß anderer Gründe*] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden.

Artikel 10 der Akte von 1978 Act des UPOV-Übereinkommens

Artikel 10

Nichtigkeit [und Aufhebung] des Züchterrechts

1) Das Recht des Züchters wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

[…][[[3]](#footnote-3)]

4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

## ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS

~~5~~  Die Verwendung des Begriffs „erklärt … für nichtig“ stellt klar, daß die zuständige Behörde das Züchterrecht für nichtig erklären muß, wenn die in Artikel 21 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens erwähnten Kriterien erfüllt sind.

~~4.~~ Wird ein Züchterrecht für nichtig erklärt, läuft dies darauf hinaus, daß erklärt wird, es sei ein ungültiges Recht und hätte gar nicht erteilt worden sein sollen. Ein Züchterrecht, das aufgehoben wurde, war hingegen bis zum Tag der Aufhebung und insbesondere zum Zeitpunkt der Erteilung gültig (vergleiche Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument [UPOV/EXN/CAN~~/1~~](http://www.upov.int/explanatory_notes/de/))).

*Nichtigkeitsverfahren und Entscheidungen*

Nichtigkeitsverfahren können auf Antrag eines Dritten oder von Amts wegen von der zuständigen Behörde des betreffenden UPOV-Mitgliedstaats eingeleitet werden.

Die Behörde oder Behörden, die dazu ermächtigt sind, in Angelegenheiten betreffend die Nichtigkeit von Züchterrechten zu entscheiden (z. B. Behörden, die Züchterrechte erteilen, Justizbehörden) wird/werden von den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmt. Die jeweiligen Rechtsvorschriften können zusätzlich zu den Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln, andere Rechtsvorschriften zu wesentlichen Fragen und Verfahrensangelegenheiten (z. B. Zivilrecht, Strafrecht) umfassen.

Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß die Nichtigkeit von Züchterrechten veröffentlicht wird (siehe Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabw c der Akte von 1978.

*Rückwirkende Auswirkungen*

Die Entscheidung, ein Züchterrecht für nichtig zu erklären führt zum Erlöschen des Rechtes ab dem Zeitpunkt der Erteilung, auch wenn die Entscheidung über die Nichtigkeit durch die zuständige Behörde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Nichtigkeit hat grundsätzlich rückwirkende Kraft. Die rückwirkende Kraft der Nichtigkeit kann in der Praxis variieren. Die Rechtsmittel betreffend die rückwirkende Kraft der Nichtigkeit hängen von den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitgliedes ab und können auch von vertraglichen Vereinbarungen abhängen. In einigen Fällen, wie etwa im Falle von Betrug oder vorsätzlichen mißbräuchlichen Handlungen durch den Inhaber des Züchterrechts, können eine Rückerstattung von gezahlten Lizenzgebühren und/oder andere Rechtsbehelfe wirksam werden. In einigen anderen Fällen kann es sein, daß eine Rückerstattung von an den Inhaber des Züchterrechts gezahlten Lizenzgebühren nicht anwendbar ist.

[Ende des Dokuments]

1. Die Akte von 1978 enthält keine Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 entsprechende Bestimmung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Akte von 1978 enthält keine Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 entsprechende Bestimmung. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 10 der Akte von 1978 betreffen die Aufhebung des Züchterrechts (vergleiche Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV‑Übereinkommen (Dokument [UPOV/EXN/CAN~~/1~~](http://www.upov.int/explanatory_notes/de/))). [↑](#footnote-ref-3)